

1 StADD: 2. 3. 27-8, fol. 35 v.

2 Der Terminus des „Zigeuners“ als nationalsozialistische Verfolgungskategorie und Fremdbezeichnung findet in diesem Text als Zitation eine Verwendung. Uns ist jedoch bewusst, dass in diesem Wort eine Verletzung mitschwingt, die jedoch nicht einfach durch die Selbstbeschreibungen „Rom_nja und Sinte_zze“ ersetzt werden kann, da sie inhaltlich keine Synonyme sind und zudem auch diese nicht prinzipiell davor schützen, in einem diskriminierenden Zusammenhang Erwähnung zu finden. Zur weiteren begrifflichen Auseinandersetzungen vgl. Fußnote 18.

3 Vgl. Gunnar Schubert, *Die kollektive Unschuld*, 2006, S. 29-32.

4 Vgl. Klaus-Dietmar Henke (Hg.): *Tödliche Medizin im Nationalsozialismus, von der Rassenhygiene zum Massenmord*. Köln, Weimar und Wien 2008; Vgl. Heike Ehrlich, Thomas Fache, Katrin Förster, Kathrin Krahl, Claudia Pawlowitsch, Anita Ulrich, Katharina Wüstefeld: *audioscript zur Verfolgung und Vernichtung der Jüdinnen und Juden in Dresden 1933-1945*. Dresden 2008, <http://audioscript.net>; Heidel, Caris-Petra: *Schauplatz Sachsen: Vom Propagandazentrum für Rassenhygiene zur Hochburg der Kranken-„Euthanasie“*, in Henke, Klaus-Dietmar (Hg.): *Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord*, Köln, Weimar, Wien 2008, S. 119-148; Pommerin, Reiner (Hg.): *Dresden unterm Hakenkreuz*, Köln, Weimar, Wien 1998; Fischer, Alexander: *Ideologie und Sachzwang. Kriegswirtschaft und „Ausländereinsatz“ im südostsächsischen Elbtalgebiet*, in: *Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Hg.): Fremd- und Zwangsarbeit in Sachsen 1939-1945*, Halle/Saale 2002, S. 12-26.

5 StADD: 2. 3. 27-8: „Gewerbepolizeiliche Überwachung von Zigeunern“ fol. 35 r/v vom 26. Wohlfahrtspolizeirevier.

6 Friedrich Johannes Palitzsch wurde am 26. oder 28. März 1878 in Chemnitz geboren, besuchte ein Gymnasium in Dresden-Neustadt und studierte und promovierte an der Universität Leipzig. Von 1912 bis 1914 war er Staatsanwalt und im 1. WK Abschnittsführer im stellvertretenden großen Generalstab. In den Jahren 1919-1922 war er stellvertretender Polizeipräsident in Dresden, leitete vorübergehend das Polizeipräsidium in Leipzig. Ab dem 1. Oktober 1922 wurde er zum Präsidenten der gesamten sächsischen Kriminalpolizei ernannt, die im Zuge der Verwaltungsreform des sächsischen Gesamtministeriums aufgelöst wurde. Ab diesem Zeitpunkt arbeitete er als Polizeipräsident von Dresden. Am 31. März 1938 trat er in den Ruhestand und starb am 9. Juni 1951. Vgl. *Dresdner Anzeiger - DA* (1931), Jg. 201, H. 297, S. 4, DA (1933), Jg. 203, H. 74, S. 2., www.ancestry.org.

7 Abwertender Begriff für die Zeit der Weimarer Republik. Vgl. Viktor Klemperer. *LTI*, 1998, S. 127 ff.

8 Diese Kartei führten alle Landeskriminalämter, unabhängig von einem Strafverdacht. Sie enthielten den Namen, ein Lichtbild, eine Kraftfahrzeugs-, eine Stichwort- und Merkmalskartei, sowie eine Reihe von „Landfahrerkontrollmeldungen“. Nach 1945 wurden diese Unterlagen weiterhin von der Polizei und den Mitarbeiter_innen der „Rassehygienischen

Michael Möckel, Claudia Pawlowitsch

Beobachtungen und Skizzen zur institutionalisierten Verfolgung im NS – eine lokalhistorische Quelle¹ aus Dresden

Dieser Beitrag enthält abwertende Fremdbezeichnungen, die rassistisch sind und Menschen in ihrem Wohlbefinden einschränken können.²

Dresden spielt eine zweifelhafte Rolle in erinnerungspolitischen Diskursen zum Nationalsozialismus. Schon während des Zweiten Weltkriegs setzte die Mythologisierung Dresdens als „unschuldige Stadt“ ein, die durch einen „alliierten Terrorangriff ausgelöscht“ worden sei. Diese Figur war lange Teil der offiziellen Erzählung dieser Stadt.³ Dresden war eine nationalsozialistische Großstadt unter vielen anderen, die sogar in bestimmten Bereichen eine Vorreiterrolle inne hatte z. B. mit der „Gleichschaltung“ von Kunst und Kultur – mit der Konzeption der Ausstellung *Entartete Kunst* – und der ersten öffentlichen Bücherverbrennung. Darüber hinaus war die Stadt Rüstungsstandort von großer kriegswirtschaftlicher Bedeutung, tausende Zwangsarbeiter_innen wurden im Raum Dresden ausgebeutet. Über das Dresdner Deutsche Hygienemuseum wurden maßgeblich die nationalsozialistischen Ideologeme von *Rassenhygiene* und *Eugenik* propagiert. Auf deren Grundlage wurden Menschen ausgegrenzt, deportiert und vernichtet.⁴

Diese Praxis möchten wir in der folgenden Beschreibung und Analyse einer Quelle aus dem Bestand des Dresdner Wohlfahrtspolizeiamtes⁵ skizzieren, was ein erster kritischer Zugriff darauf ist:

Am 24. September 1936 erhielten die Kreishauptleute von Dresden-Bautzen vom Präsidenten des sächsischen Landeskriminalamtes Friedrich Johannes Palitzsch⁶ eine Verordnung über die „Gewerbepolizeiliche Überwachung von Zigeunern“, die Regulative über die zukünftige Erteilung oder Versagung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1937 anordnete. Darin wurden die Sachbearbeiter_innen der Gewerbeämter und „nachgeordneten Polizeibehörden angewiesen, mit größter Vorsicht und Peinlichkeit Zigeunern gegenüber zu verfahren“, da polizeiliche Ermittlungen ergeben hätten, dass sich unter ihnen „zahlreiche kriminelle und staatsfeindliche Elemente“ wie „Diebe, Betrüger, Devisenschieber, Übermittler von Hetz- und Schmähchriften [...] und Greulnachrichten“ befänden. Nach Palitzschs Ansicht war damit die Notwendigkeit eines „schärferen Maßstabs“ und „größeren Gebrauchs“ von „Versagungsgründen“ für die Ausstellung der Wandergewerbescheine nach § 57 Gewerbeordnung

gegeben. Versagungsgründe waren „mangelnde Schreib- und Lesekenntnis“, „mangelnder Nachweis über Erlernung des Gewerbes“ sowie die ungeklärte Staatsangehörigkeit. Palitzsch rügte, dass in der so genannten „Systemzeit“⁷ ohne Überprüfung „ausländische[r] und staatenlose[r] Zigeuner“ Ausweise ausgestellt wurden. Diese Personen hätten durch „gefälschte Urkunden“ die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt, und daher sollten alle nach 1918 ausgestellt Dokumente als „zweifelhaft“ angesehen werden. Die Sachbearbeiter_innen wurden daher mit „besonderem Nachdruck“ aufgefordert, die Antragsteller_innen durch Prüfung von „Aussehen und Rassenmerkmalen“ zu identifizieren und in Zweifelsfällen Fingerabdrücke aus der etwa 10.000 Karteikarten umfassenden „Zigeunerkartei“ im Landeskriminalamt zu Hilfe zu nehmen.⁸ Ebenso musste jede_r Antragsteller_in ein „Gesundheitsattest“ vorlegen. „Augenmerk“ sei zudem besonders auf den ordentlichen Schulbesuch der Kinder zu legen. Falls sich jedoch eine Person widerständig zeigen würde, könnten die Sachbearbeiter_innen auf administrative Zusammenarbeit mit dem Reichsstatthalter, Gauleiter und sächsischen Ministerpräsidenten Martin Mutschmann, der Landesregierung, dem Ministerium des Inneren und dem Landeskriminalamt bauen. War es den Beamt_innen trotz aller regulativen Vorkehrungen unmöglich, einen Versagungsgrund für die Ausstellung des Wandergewerbescheins vorzuschieben, durften sie unter keinen Umständen vergessen, in diesem einen „Zigeunervermerk“ zu hinterlassen. Palitzsch, der in dieser Verordnung den vom 6. Juni 1936 ergangenen „Erlaß zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ implementierte, genoss schon zu seinen Lebzeiten ein hohes Ansehen.⁹ Er war geistiger Vater einer Vereinheitlichung und Zentralisierung des Polizeiwesens im nationalsozialistischen Sinne zum Zweck der Bekämpfung der „internationalen Verbrecher“, zu denen er die „Landfahrer“, insbesondere die Gruppe der Rom_nja zählte.¹⁰ „Zur Bekämpfung ist in erster Linie ein einheitlicher Nachrichtendienst unter Mitbenutzung aller erkennungsdienstlichen Hilfsmittel erforderlich. Gerade hier aber wird, da ja das Zigeunertum mit seinem Nomadentum und Gauklerwesen den besten Nährboden für die Entwicklung des internationalen Verbrechertums bilden kann, ohne weiteres die enge Beziehung für internationale gemeinsame Bekämpfungstätigkeit gegeben.“¹¹ Ende September oder Anfang Oktober 1936 wurde diese Verordnung von den Kreishauptleuten an die Gewerbeämter und die Wohlfahrtspolizeiämter¹² weitergeleitet. Der Stadtpolizeidirektor Paul Voelkerling wiederum übermittelte am 16. Oktober die Verordnung als Dienstanweisung an alle Wohlfahrtspolizeidirektionen der Stadt Dresden, damit diese im Rahmen ihrer Arbeit „bei jeder sich bietenden Gelegenheit“ die schon ausgestellten Wandergewerbescheine „schärfstens [...] prüfen“ und gegebenenfalls wieder einzögen. Außerdem verwies er die Beamt_innen in diesem Zusammenhang an ältere Dresdner Dienstanweisungen aus den Jahren 1908, 1923 und 1924.¹³

Diese Quelle „Gewerbepolizeiliche Überwachung von Zigeunern“ ist eine Momentaufnahme, die eine doppelte Stigmatisierung vollzieht: die Vorstellung des ortlosen Menschen und die ihm zugeschriebenen sozialen Eigenschaften. Die administrative Zusammenarbeit¹⁴, verknüpft mit der Idee einer „vorbeugenden Tätigkeit“¹⁵, dokumentiert die gesellschaftliche Verfasstheit um 1936 und zeichnet erste Ansätze eines neuen „von der Kriminalwissenschaft und von Rassentheorien beeinflussten Wissens.“¹⁶ Der Schriftverkehr ist Beleg für eine seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts zu beobachtende Tendenz, gesellschaftliche Phänomene zu biologisieren um daraus staatliche Handlungsmaximen abzuleiten.¹⁷ Er legt gleichsam Zeugnis über den Komplex aus projektiven, sozialen, biologischen und politischen Kategorien ab, die innerhalb der Ämter

Forschungsstelle“ für Forschungszwecke genutzt. Nur eine Besetzung des Universitätsarchivs Tübingen am 1. September 1981 von Sint_ezze erreichte die Aushändigung der Akten an das Bundesarchiv. Bestände im Bundesarchiv Berlin Lichterfelde: R 160, 165. Vgl. Josef Henke: Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich, In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1993), Jg. 41, H. 1, S. 69f; Helmut Groß: Sinti protestieren. Nichts gewußt, In: Die Zeit (1981): <http://www.zeit.de> [letzter Zugriff: 8. 2. 2016.]

⁹ Vgl. DA (1931), Jg. 201, H. 297, S. 4.

¹⁰ Friedrich Johannes Palitzsch: Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums, Hamburg 1926. In diesem Zusammenhang nannte er auch den in der vogtländischen Stadt Pausa-Mühltroff ansässigen ‚Bund deutscher Landstreicher‘. Johannes Palitzsch: Die sächsische Kriminalpolizei. In: Deutsche Nation. Illustrierte Halbmonatsschrift von deutscher Art und deutscher Leistung (1935), H. 11, Jg. 3, S. 224.

¹¹ Ebd., S. 190. Auf Johannes Pahlitzschs Veranlassung wurde 1925 in Karlsruhe die Deutsche kriminalpolizeiliche Kommission gegründet, die den einzelnen Länderregierungen Vorschläge zur Verbrechensbekämpfung unterbreitete und zu deren Präsident er ernannt wurde. Ziel dieser Institution war die Vereinheitlichung der Polizeiarbeit. Sie wurde jedoch durch die Zusammenführung der Polizei unter den Reichsführer der SS und dem Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren 1936 aufgelöst. Zudem vertrat er die deutschen Interessen im Verwaltungsausschuss der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, deren Mitbegründer er 1923 in Wien war. Vgl. DA (1931), Jg. 201, H. 297, S. 4; DA (1933), Jg. 203, H. 11, S. 6.; DA (1933), Jg. 203, H. 11, S. 6.; Alexander Elster, Heinrich Lingemann; Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 2, Berlin 1977, S. 25 ff.

¹² Das Wohlfahrtspolizeiamt war eine Behörde der Stadt Dresden, die seit 1853 mit unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Medizinalpflege, das Wohnungs-, Fürsorge-, Armen-, Hebammen-, Impf-, Bestattungswesen betraut war. Aufgaben des Meldewesens übernahm die staatliche Polizei. Ab Mitte der 1930er Jahre änderte sich die Verwaltungsstruktur, wie das neu gebildete Gesundheitsamt. Vgl. Katrin Tauscher: Das Stadtarchiv Dresden und seine Bestände, Dresden 1994, S. 78.

¹³ Vgl. StADD: Sig. 2. 3. 27-v, fol. 116 r/v; 2. 3. 27-77, fol. 23 r/v.

¹⁴ So war die Wohlfahrtspolizei zur Amtshilfe anderer städtischer Behörden verpflichtet. Vgl. Geschichtliche Entwicklung und Organisation der Wohlfahrtspolizei in den sächsischen Großstädten, in: Deutsche Nation (1935), H. 11, Jg. 3, S. 255-256.

¹⁵ Johannes Palitzsch: Die sächsische Kriminalpolizei, in: Deutsche Nation (1935), H. 11, Jg. 3, S. 223.

¹⁶ Die Entstehungszeit der Verordnung fällt dabei noch in die erste Phase nationalsozialistischer „Zigeunerpolitik“, in der traditionelle Verfolgungselemente bestehen blieben, aber andererseits schon radikale Maßnahmen eingeführt wurden, die einer rassistischen Dynamik unterlagen. Vgl. Michael Zimmermann: Von der

Diskriminierung zum „Familienlager“ Auschwitz. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, in: Dachauer Heft, Nr. 5, (1989), S. 87–114; hier: S. 89–90., Klaus-Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung. Berlin 2011, S. 324–325. Maas, S. 232.

17 Vgl. Bogdal, Klaus-Michael: Europa erfindet die Zigeuner. S. 140.

18 Im Verlauf des Textes werden wir den Begriff ‚Antiziganismus‘ statt ‚Antiromaismus‘ verwenden. Ersterer erschien uns nach längerer Diskussion geeigneter, da unser Text in historisch aufklärerischer Perspektive zeitgebundene Begrifflichkeiten und ihre Verwendung im jeweiligen Kontext entzaubern muss. Der Terminus ‚Antiziganismus‘ ist damit ein Versuch, das Denken und Handeln der Täter_innen, das sich nicht ausschließlich auf eine bestimmte ethnische Gruppe sondern auf damit verbundene oder auch davon isolierte soziale Phänomene bezog, zu fassen. Durch eine Nichtbezeichnung oder die Verwendung von zu eng geführten Begriffen wie ‚Antiromaismus‘ wird die Tragweite dieses Phänomens unserer Ansicht nach nur unzureichend gerecht oder gar verdeckt. Ein Runderlass von Himmler zur ‚Bekämpfung der Zigeunerplage‘ aus dem Jahr 1937 nahm selbst für diese Zeit der dominierenden rassistischen Verfolgungspraxis noch eine Differenzierung ‚inländischer Zigeuner‘ nach ‚Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen‘ vor. Vgl. dazu StADD 2. 3. 27–221-fol. f.-3. Siehe dazu auch den Text von Martin G. Schroeder in diesem Band.

19 Marion Bonillo: Zigeunerpolitik im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, [Diss.], Frankfurt am Main 2001.

20 Ein für die Forschung wichtiges Aktenkonvolut der Kriminalpolizeistelle Dresden ist bis auf wenige Ausnahmen nicht überliefert. Vgl. StADD: 10736 Ministerium des Innern, Nr. 09708, 10717 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Nr. 1691, 11848 NS-Gauverlag Sachsen GmbH, Zeitungstext- und Bildarchiv, Nr. 3489, 11348 Stellvertretendes Generalkommando des XII. Armeekorps, Nr. 2724, 10756 Amtshauptmannschaft Freiberg, Nr. 1625, 10747 Kreishauptmannschaft Dresden, Nr. 2223, 11317 Remontedepot Kalkreuth, Nr. 002.

21 Bisher wurden die Bestände Sig. 8 der Gemeindeverwaltungen eingemeindeter Vororte und die des Wohlfahrtspolizeiamtes Sig. 2. 3. 27 untersucht.

22 Wulf D. Hund: Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 31–33. Roswitha Scholz: Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der Zigeuner in der Arbeitsgesellschaft. In: Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines gegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, S. 32. Vgl. StADD: Sig. 2. 3. 27–9, fol. 116r/v; 2. 3. 27–77, fol. 23r/v.

tradiert und weiterentwickelt wurden. Die einzelne Sachbearbeiter_in, auf deren antiziganistischen¹⁸ Wissensvorrat zurückgegriffen wurde, war die Vollstrecker_in der spezifischen systematischen Aussperrungen von gesellschaftlicher Teilhabe – vermittelt über die Kategorien der Staatsbürgerschaft und Lohnarbeit.

Aufgrund der bisher kaum vorhandenen Studien und Forschungen zum Antiziganismus für Dresden und Umgebung ist die Bearbeitung dieser Quelle ein erster kritischer Zugriff.¹⁹ Die wenigen Überlieferungen aus den Archiven sind weit verstreut in den Beständen des Hauptstaatsarchiv²⁰ und Stadtarchivs²¹ Dresden zu finden, wobei die Bestände des Bundesarchivs noch nicht gesichtet wurden. Trotz der sporadischen Funde wurde deutlich, dass die Dresdner Behörden nicht nur die allgemeinen Gesetzgebungen umsetzten, sondern auch an ihrer Verschärfung beteiligt waren. Im Folgenden werden daher in Rekursen einzelne Thesen und Methaphern aus der o.g. Quelle näher untersucht, indem sie auch mit der spezifischen Dresdner Situation konfrontiert werden.

Partikel I – historische Verweise

Die in der Verordnung verwendeten Begrifflichkeiten wie „Staatsangehörigkeit“ und „Wandergewerbeschein“ oder die Unterscheidung zwischen „inländischen und ausländischen Zigeunern“ können nicht allein in Bezug auf den Nationalsozialismus interpretiert werden sondern verweisen auf eine unmittelbare Vorgeschichte von Antiziganismus, die im Kaiserreich und der Weimarer Republik schon im Kontext der modernen kapitalistischen Arbeitsgesellschaft stand. Dabei war das Zigeuner-Stereotyp vor allem durch das Stigma des „vaterlandslosen Müßiggängers“ gekennzeichnet. Über die Erteilung der Erlaubnis zum Wandergewerbe diskriminierte man eine Lebensweise, die nicht den Vorstellungen bürgerlicher Arbeitsmoral wie „geregelter“ Lohnarbeit oder Sesshaftigkeit genügte.²² Schon die erste Dienstanweisung aus dem Jahr 1908, auf die sich der Stadtpolizeidirektor Paul Voelkerling bezog, legte eine dauernde Überwachung über „etwa auftauchende Zigeunerbanden“ durch die in den Stadtbezirken zugehörige Polizeidirektion fest. Auch das Landesfinanzamt, Abteilung Besitz- und Verkehrssteuern, erhoffte sich durch die zweite Dienstanweisung vom 24. März 1923 eine Verschärfung der „Steueraufsicht über Wandergewerbetreibende insbesondere Zigeuner“ durch den Straßenaußendienst des Landesfinanzamtes. Dabei bezog sie sich auf einen vom sächsischen Ministerium des Inneren gefassten Beschluss, die „Zigeunerbanden“ polizeilich stärker zu beaufsichtigen und unter Verwendung der Strafregisterakten jegliche Maßnahmen gegen „Zigeuner“ dem Landesfinanzamt zu melden. Besonders die Frage der Sesshaftigkeit wird von der dritten Dienstanweisung von 1924 betont. Das Wirtschaftsministerium, Abteilung Handel und Gewerbe war eine „Versagung von Wandergewerbsscheinen bei Personen, die einen festen Wohnsitz im Inland nicht haben“ wichtig. Darin heißt es: „[D]er schon seit längerer Zeit zu beobachtende starke Zudrang zum Wandergewerbe wird [...] eine strenge Anwendung der Vorschriften nötig machen, die eine Versagung des Wandergewerbescheines vorschreiben oder gestatten. Es wird davon ausgegangen, dass für den Erhalt eines Wandergewerbescheines extra eine Wohnung angemietet wird, um diesen zu bekommen.“ Am 11. November 1924 schrieb die Kreishauptmannschaft Dresden an den Rat zu Dresden, dass das Gewerbeamt Leipzig von jedem inländischen „Zigeuner“ einen Nachweis über seinen Wohnsitz, sowie einen amtlichen Ausweis der Auskunft über die Staatsangehörigkeit verlangen würde. „Bei dem Verfahren hat sich die Zahl der Zigeuner im Leipziger Bezirk wesentlich vermindert.“

Alle aus der Zeit nach 1918 stammenden Staatsangehörigkeitsausweise sind deshalb als zweifelhaft zu betrachten. Den Nachweis der Staatsangehörigkeit hat der Zigeuner zu erbringen, nicht die Behörde. Militärdienstzeitbescheinigungen genügen nicht zum Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Die für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen zuständigen Behörden möchten ferner angewiesen werden, den Zigeunern gegenüber die Bestimmungen in § 57 der Gewerbeordnung strengstens zu handhaben, insbesondere ist das Augenmerk auf den Schulbesuch der Kinder zu richten. Vorübergehender Schulbesuch genügt nicht.

Von jedem Zigeuner und jeder Zigeunerin ist ein Gesundheitsattest zu verlangen. Bei mir sind Fälle bekannt geworden, in denen Zigeuner mit ekelerregenden Krankheiten, ja sogar mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten (Syphilis) behaftet waren und trotzdem als Schirmflicker von Haus zu Haus gegangen sind.

Mit besonderem Nachdruck ist den sachbearbeitenden Beamten einzuschärfen, daß sie in keinem Falle es versäumen, in dem Wandergewerbeschein den Zigeunervermerk anzubringen. Bestreitet der Antragsteller die Zigeunereigenschaft, so sind die Akten auf jeden Fall dem Reichsstatthalter in Sachsen - Landesregierung - Ministerium des Innern - Landeskriminalamt - zur Klärung der Frage vorzulegen.

Zu erwägen ist auch, ob bei Anträgen auf Ausstellung des Wandergewerbescheines der Strafregister-Auszug beizuziehen ist, damit schon auf Grund dieses die Ausstellung des Scheines abgelehrt werden kann.

Ich teile den Herren Kreishauptleuten diese Bedenken gegenüber den Zigeunern mit und ersuche, auch die nachgeordneten Polizeibehörden anzuweisen, mit größter Vorsicht und Feinlichkeit Zigeunern gegenüber zu verfahren. Die fast täglich in den Fahndungsblättern erfolgenden Bekanntmachungen über das sträfliche Tun der Zigeuner machen ein strenges Vorgehen gegen sie nötig.

gez. Dr. Palitzsch,
Präsident.

Vorstehendes wird hiermit auf Beschluß des Gewerbeamtes vom 3.10.36 sämtlichen Revieren zur Kenntnisnahme und Beachtung zugefertigt.

Wenn die VO. sich auch in erster Linie an Behörden richtet, die an der Ausstellung von Wandergewerbescheinen beteiligt sind, so haben die Reviere doch bei jeder sich bietenden Gelegenheit schärfstens zu prüfen, ob etwa die Rücknahme bereits ausgestellter Wandergewerbescheine und sonstiger Ausweispapiere wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geboten erscheint. Gefälschte oder sonst nicht einwandfreie Papiere sind ohne weiteres einzuziehen.

Auf den DA. vom 24.3.08, Bd.1, Bl. ²³,
24.3.23, " 1, " ¹¹⁶, und
9.12.24, " 1, " ²¹.

ist je ein Hinweis auf vorliegende DA. anzubringen.

Eingegangen

17. OKT. 1936

26. Wobfabrikpolizeirevier

Re. 364

Stadtpolizeidirektor.

Im Zusammenhang mit der behördlichen Unterscheidung zwischen „sesshaften und nichtsesshaften Zigeunern“ muss an dieser Stelle auf die vielschichtige Dimension des „Zigeunerbegriffs“ hingewiesen werden. Der Historiker Michael Zimmermann spricht von einem „doppelten Zigeunerbegriff“ (1996), der die deutsche „Zigeunerpolitik“ zwischen 1871 und 1933 bestimmte: Im Fokus von Verfolgung standen zum einen alle „nach Zigeunerart“ umherziehenden Personen, unter anderem Bettler_innen und Landfahrer_innen, und zum anderen Menschen, die man nach dem damaligen ethnisch-kulturellen Verständnis zur Gruppe der Zigeuner zählte. Gleichwohl war diese ethnische Definition auch schon im 19. Jahrhundert mit rassenanthropologischen Vorstellungen aufgeladen.²³

Im Vorwurf des Stigmas der Vaterlandslosigkeit ist die Rechtskategorie der Staatsangehörigkeit enthalten, in welcher sich gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsmechanismen und damit Zugänge zu Ressourcen und Reproduktionsmöglichkeiten manifestieren. Mit der Reichsgründung 1871 rückte die Frage nach der Staatsangehörigkeit von „Zigeunern“ in den Vordergrund. Damit verbunden war die rechtliche Gleichbehandlung für inländische „Zigeuner“ bezüglich der Freizügigkeits- und Armengesetzgebung. Für zugereiste Personen wurde es viel einfacher, sich in einer Gemeinde niederzulassen und Ausweispapiere zu beschaffen. Lokale Behörden wiesen jedoch Personen ab, bei denen man vermutete, dass diese innerhalb eines Jahres bedürftig sein könnten.²⁴ Weil nirgends fixiert wurde, wer zweifelsfrei als bedürftig gelten konnte, ergab sich hier ein Handlungsspielraum für kommunale Behörden zur Einsparung von Kosten. Allein die Etikettierung als „Zigeuner“ reichte aus, um Menschen nunmehr über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten abzuschieben. Das wurde zum gängigen Handlungsmuster lokaler Beamt_innen. Zugleich machte es die „Differenzierung“ zwischen ausländischen und inländischen „Zigeunern“ möglich, ausländische schnell wieder auszuweisen. Aus der Perspektive der Verwaltungsbehörden verschärfte sich somit das Identifikationsproblem (zunehmend Probleme mit der Rassifizierung von sogenannten Zigeunern), sodass vor allem die Versagung von Wandergewerbescheinen als wirksames Mittel bei der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ galt.²⁵

„Zigeuner“ wurden einer Vielzahl von Verordnungen und Bestimmungen, besonders aber polizeilichen Maßnahmen wie Überwachung, Registrierung und Erfassung unterworfen. Das Reisen in „Horden“ wurde verboten, der Lagerplatz wurde zugewiesen und es gab die Pflicht sich auszuweisen. Dazu zählte auch der „Zigeunervermerk“ in den Wandergewerbescheinen. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden im Rahmen dieser umfassenden Registrierung auch Fingerabdrücke abgenommen und Lichtbilder gemacht.²⁶ Die genannten Maßnahmen gingen einher mit Vertreibung und Kriminalisierung.²⁷ Eine „nichtsesshafte Lebensweise“ war noch der häufigste Grund für eine Strafverfolgung, die neben der genannten Abschiebung Geld- und Gefängnisstrafen sowie die Fürsorgeerziehung von Kindern zur Folge haben konnte.²⁸ Die staatliche Verfolgungspraxis wurde auch in der Weimarer Republik fortgeführt und systematisch verschärft²⁹ – wie beispielsweise durch das bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen von 1926.³⁰ Die hier grob skizzierte Entwicklung bildete den Hintergrund, auf dem die radikal biologisch-rassistische Verfolgung im NS-Staat fortgeführt wurde.

23 Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, S. 61–65: Als „problematisch“ für die an Ausgrenzung und Verfolgung beteiligten Behörden erwiesen sich die Abgrenzungen zwischen und innerhalb der stigmatisierten Gruppen: S. 62. Das „Zigeunerverständnis“ changierte somit zwischen einer soziographischen und ethnischen Definition. Zu dieser Diskussion außerdem: Maria Meuser: Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie. In: Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps., Münster 2014, 116–119.

24 Leo Lucassen: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln, Weimar, Wien 1996, S. 168–169, Juliane Hanschkow: Etikettierung, Kriminalisierung und Verfolgung von „Zigeunern“ in der südlichen Rheinprovinz zur Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik 1906–1933. In: Zigeuner und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, Frankfurt am Main 2008, S. 256–257: War bis dato die Unterstützungsleistung vom Geburtsrecht abhängig und musste in der jeweiligen Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden, konnte jetzt ein mehrjähriger Aufenthalt auch ausreichend sein. Dieses Recht auf Unterstützung Ortsfremder wurde durch Behörden aber verwehrt.

25 Bis zum Nationalsozialismus wurden jedoch keine „praxistauglichen“ Kriterien gefunden, nach welchen inländische „Zigeuner“ bzw. Zigeuner überhaupt zu „definieren“ seien. Vgl. Juliane Hanschkow: Etikettierung., S. 257: Die Landkreise beschwerten sich über eine zu „großzügige“ Vergabepaxis von Wandergewerbescheinen, die Stadtkommunen hingegen kritisierten die strikte Abschiebungen von „Zigeunern“, die sich nun vermehrt in urbanen Räumen ansiedeln würden.

26 Ebd., S. 258 f.: Die aufgezeigte Entwicklung entspricht dem Sonderrecht gegen Zigeuner, das seit der Reichsgründung immer weiter ausgebaut wurde.

27 Karola Fings: Rasse: Zigeuner. Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933–1945. In: Zigeuner und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, Frankfurt am Main 2008, S. 274.

28 Vgl. Juliane Hanschkow: Etikettierung., S. 259.

29 Ebd., S. 260.

30 Vgl. Karola Fings: Rasse., S. 275: Bei den genannten Personen konnten die Grundrechte außer Kraft gesetzt werden.

31 Die romantisierende Seite des Antiziganismus in Dresden findet in dieser Abhandlung keinen Eingang und muss an anderer Stelle noch einmal untersucht werden. Die Autor_innen fanden viele Hinweise, dass Rom_nja trotz der administrativen Verfolgung bis Mitte der 30er Jahre im Dresdner Unterhaltungssektor tätig waren. Vgl. unter anderem StADD: Dresdner Nachrichten - N(1931), Film Nr.395, Jg. 75, H. 22, S. 4-5. N(1932), Film Nr.402, Jg. 76, H.8, S. 4.

32 Vgl. Maria Meuser: Vagabunden und Arbeitsscheue, S. 119-120.; Karola Fings: Rasse., S. 275 und S. 278.

33 Vgl. Klaus-Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner., S. 313.

34 Vgl. StADD: 2. 3. 20-1323, fol. 1r., 14 r. Das Hygienemuseum gab im Juni 1933 zudem ein Tafelwerk über die „Vererbung - Rassekunde - Rassepflege“ für die Benutzung an Schulen heraus. Vgl. ebenda, fol. 5r/v, 7r.

35 StADD: 2. 3. 10-1323, fol. 14r. Jedoch zeichnete sich im November 1935 zunehmend ab, dass ein administrativer Zwang auf einen Teil der Lehrer_innenschaft für den Besuch der Kurse ausgeübt werden musste. Grund war jedoch weniger ein Protest gegenüber den Inhalten, als vielmehr die zeitliche Überschneidungen mit anderen Terminen wie den Weihnachtsfeiern oder den Vorbereitungen für das Winterhilfswerk. Vgl. StADD: 2. 3. 10-1323, fol. 159r/v.

36 Vgl. StADD: 2. 3. 20-1516, fol. 26r.

37 Vgl. StADD: 2. 3. 10-1323, fol. 102r-103r, 143r.

38 Diese Ausstellung war das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Hygienemuseum, der deutschen Ahnengemeinschaft, der sächsischen Stiftung für Familienforschung, der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, Ortsgruppe Dresden, und dem 1902 in Dresden gegründeten genealogischen Verein ‚Roland‘. Aber auch das Hauptstaats- und Ratsarchiv Dresden, das Stadtmuseum sowie einige Bibliotheken werden als inhaltliche Zuarbeiter genannt. In ihr wird erstmals der Zusammenhang zwischen genealogischer Forschung und nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik thematisiert. Sie eröffnete am 21. Oktober 1933 für vier Wochen in den Räumen des Hygienemuseums. Vgl. 2. 3. 20 - 1323, fol. 15r-22v.

39 Vgl. 2. 3. 20 - Bd. VII.: [1938] fol. 12-13 / fol. 23

40 Vgl. StADD: 2. 3. 20-13223, fol. 62r. Das Gesundheitsamt verfügte zudem über ein erbbiologisches Archiv. Vgl. 2. 3. 20 - Nr. 1550.

41 Die Unterlagen des Vereins sind im Referat 33 als „Deutsche Zentralstelle für Genealogie und Sonderbestände, im Staatsarchiv Leipzig überliefert. Vgl. u. a. Bestand 21962: Familiengeschichtliche Sammlungen des Reichssippenamtes, Kirchenbücher. Bestand 21963, Bestand 21767, Bestand 21957. Vgl. Volkmar Weiss: Der genealogische Verein Roland (Dresden) 1933-1945. in: Vorgeschichte und Folgen des arischen Ahnenpasses: Zur Geschichte der Genealogie im 20. Jahrhundert. Arnshaugk, Neustadt an der Orla 2013, S. 127-178. Der Autor Volkmar Weiss, Vertreter neurechter rassistischer Thesen, verhandelt in seinen „Forschungen“ Genetik und Intelligenz als Indikatoren ethnischer Besonderheiten. Wie Robert Ritter biologisiert er gesellschaftliche Zusammenhänge.

Partikel II – Rassismus³¹

In der Aufforderung zu einer Überprüfung der Antragsteller_innen des Gewerbescheins auf „Aussehen“ und „Rassenmerkmale“ spiegelt sich die im Nationalsozialismus endgültig in den Vordergrund gerückte rassistische Bewertung der Menschen wieder.³² Im Vergleich zu den vorausgegangenen Dienstanweisungen aus dem deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik war die Beurteilung der Antragsteller_innen in einem medizinischen Kontext neu. So war der Zwang zur Vorlage eines „Gesundheitsattestes“ das Ergebnis einer Vorstellung von „Zigeunern“ als Krankheitsüberträger_innen. Besonders im Verweis auf die möglichen Geschlechtskrankheiten wie „Syphilis“ wird das Bild des „triebhaften“ und „antizivilisatorischen“, „schamlosen“ und „schmutzigen“ Menschen gezeichnet, der als Antithese zur deutschen Volksgemeinschaft behauptet wurde.³³ Die Verschränkung der rassistischen Forschungs-, Bildungs- sowie Behördenpraxen lässt sich auch für Dresden nachweisen, wie beispielsweise der Einbeziehung von Schulen in den zeitgenössischen hygienisch-rassebiologischen Diskurs. So nahmen sächsische Lehrer_innen seit Oktober 1933 an dem vom Deutschen Hygienemuseum angebotenen „Rassepflege und Rassekundeunterricht“ teil.³⁴ „Der Kursus war voll besetzt. Die Höchstzahl von 600 Teilnehmern war voll ausgenutzt. Darüber hinaus hatten sich noch über 400 Teilnehmer angemeldet, die auf einen späteren Kursus vertröstet werden mussten.“³⁵ Nach einer Umfrage von 1937 hatten von den 2050 Lehrer_innen aller Schularten etwa 50% an den Lehrgängen teilgenommen.³⁶ 1935 wurde in Dresden, nach preußischem Vorbild, in den Abschlussklassen das Fach „Rassenkunde“ zum Pflichtprüfungsfach.³⁷ Öffentlichkeitswirksam waren zudem Ausstellungen wie „Familie und Volk“³⁸ im Deutschen Hygienemuseum Dresden oder die Wanderausstellungen im Lichthof des Rathauses.³⁹ Jener rassistische Ideentransfer bildete sich wiederum bei den Mitarbeiter_innen der Dresdner Behörden ab, wie der Vortrag eines Herrn Fellgut vom Erbgesundheitsamt Dresden über die „Zusammenarbeit der Gemeinde- und Standesbeamten mit dem Erbgesundheitsamt“ im April 1934 nahelegt.⁴⁰ Im selben Jahr wurde das Sippenamt gebildet und das Johannstädter Krankenhaus erhielt eine rassebiologische Forschungsstelle. Ab dem 1. April 1935 wurde im Dresdner Stadtgesundheitsamt die Abteilung für „Erb- und Rassenpflege“ gegründet, deren Aufgabe es unter anderem war, durch Sippentafeln familiäre Hintergründe der Bürger_innen auszukundschaften und das „erbbiologische Archiv“ zu verwalten. Für die Realisierung arbeitete die Abteilung eng mit dem Dresdner genealogischen Verein *Roland*,⁴¹ der Kriminalpolizei und der 1936 gegründeten „Rassehygienischen und Bevölkerungspolitischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts“ zusammen.⁴² Die Ziele dieser Forschungsstelle, die von Robert Ritter⁴³, Eva Justin und Sophie Erhardt geleitet wurde, waren unter anderem „rassenkundliche“ Sippenforschungen an Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ sowie die „zentrale Erfassung [und] Inangriffnahme staatlicher rassehygienischer Maßnahmen“.⁴⁴ Zwischen 1939 und 1941 führten die Mitarbeiter_innen des Rassepolitischen Amtes der NSDAP-Gauleitung eine „Asozialen-Erhebung“ an den Schulen Sachsens durch.⁴⁵

Partikel III – „Rasse“ – „Arbeit“ – „Volk“

Unter Bezugnahme und Zusammenführung der bisherigen Ausführungen soll nun skizziert werden, wie durch Verschränkung der Kategorien „Arbeit“, „Rasse“ und „Volk“ die Exklusion über die Versagung des Wandergewerbescheins in der Verordnung exekutiert wurde.

Die „Versagungsgründe“ folgen im Textaufbau der Verordnung direkt nach der Forderung zur Überprüfung von „Rassenmerkmalen“. Dadurch wird ein inhaltlicher Kausalzusammenhang geschaffen oder suggeriert, der typisch für rassistische Argumentationsmuster ist: Vorgeblich kulturelle Defizite wie mangelhafte Schreib- und Lesekenntnisse oder das Fehlen eines Gesellenbriefs werden mit visuellen Faktoren in einen Zusammenhang gebracht. Die eigentliche Ursache für die fehlende berufliche Qualifikation wie Vertreibung, Not oder schon bestehender gesellschaftlicher Ausschluss wird auf eine ethnisch-biologische Andersartigkeit verschoben.⁴⁶ Es wird impliziert, dass „Zigeuner“, gemäß ihrem „arbeits scheuen Wesen“, ohnehin nicht in der Lage seien, einer „ehrbaren und geregelten Erwerbsarbeit“ nach nationalsozialistischen Vorstellungen nachzugehen. Die Nachweispflicht über die Staatsangehörigkeit offenbart die umfassende Entrechtung. Die Kategorie der „Staatsangehörigkeit“ wurde im Nationalsozialismus durch die rassistische Kategorie „Volk“ ersetzt.

Im Subtext von völkisch gedachter Staatsangehörigkeit und damit verbundene Versagung von Wandergewerbescheinen erscheint wieder die tradierte Figur des „vaterlandslosen Müßiggängers“. Dieser Konstruktion stand seit dem 19. Jahrhundert eine national aufgeladene „deutsche Arbeit“ entgegen,⁴⁷ die im Nationalsozialismus zu einer zentralen identitätsstiftenden Kategorie der Volksgemeinschaft wurde.⁴⁸ Die „fremdrassige“ Aufladung des „Zigeuner“-Stereotyps war im Kontext der NS-Arbeitsideologie jetzt noch expliziter an die Kategorie „Asozialität“ angebunden. Mit der zugleich rassistischen und sozialen Diskriminierung wurden die „Zigeuner“ aus der NS-Verfolgungsperspektive noch unterhalb „slawischer Untermenschen“ eingestuft.⁴⁹

Partikel IV – Sprache und Exklusion

An dieser Stelle soll noch einmal thematisiert werden, was in den bisherigen Ausführungen eher implizit eine Rolle spielte: Wie wurde die Exklusion in der Verordnung „Gewerbepolizeiliche Überwachung von Zigeunern“ über den Sprachgebrauch vermittelt? Zunächst ist festzustellen, dass die negative Charakterisierung der „Zigeuner“ durch Zuschreibungen wie „Dieb“ oder „Betrüger“ zu einem Großteil auf einem tradierten Vorurteil basierte.⁵⁰ Der dort verwendete Terminus „Rassenmerkmale“ schließt zwar ebenso an bisherige antisemitische, rassistische und sozialdarwinistische Diskurse an, wird aber im Kontext eines staatstragenden Rassismus mit mörderischer Konsequenz verwendet. Die traditionelle antiziganistische Ausgrenzung wurde im NS „aktualisiert“, also mit solchen biologisierenden Begriffen wie u. a. „Rassemerkmale“ modernisiert. Das verweist auf eine neue Dimension von rassistischer Verfolgung bis zur Vernichtung.

Auch der Terminus „Element“ zur Kennzeichnung von Menschen war vermutlich nicht erst eine Erfindung des Nationalsozialismus, aber zur Feindbestimmung im NS-Jargon alltäglich. In abwertenden Etikettierungen wie „asoziale“, „zersetzende“ oder wie in der Verordnung „kriminelle Elemente“ verdichtete sich die ganze Menschenverachtung der NS-Herrschaft. Mit der Verwendung dieses

⁴² Vgl. 2. 3. 27–275. Im Reichsgesundheitsamt befanden sich 20 000 [24 000] „rassendiagnostische Gutachten“, die bis heute als verschollen gelten.

⁴³ Der Psychologe und Psychiater Robert Ritter war seit 1937 Leiter der 1936 gegründeten „Rassehygienischen und Bevölkerungspolitischen Forschungsstelle“. Die Mitarbeiter_innen des Instituts erstellten über 24.000 Gutachten, die die Grundlage für die späteren Deportationen waren. Ab 1941 leitete er die „Kriminalbiologische Forschungsstelle“. Vgl. Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 658 f., 730 f., 875, Joachim S. Hohmann: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunermischung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus. Frankfurt am Main 1991. Tobias Schmidt-Degenhard: Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunermischer“ Robert Ritter. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Stuttgart 2012. Derselbe: Robert Ritter (1901–1951). Zu Leben und Werk des NS-Zigeunermischer, [Diss.] Hildesheim 2008.

⁴⁴ Robert Ritter: Arbeitsbericht über die Frage der Zigeunermischung im Deutschen Reich, Berlin 1939.

⁴⁵ Vgl. StADD: 1. 3. 20–1550, Bd. III, Schreiben an alle städtischen Schulen, vom 29. Mai 1941.

⁴⁶ Vgl. Wulf D. Hund: Das Zigeuner-Gen, S. 34–35.

⁴⁷ Siehe dazu: Holger Schatz, Andrea Woeldike: Freiheit und Wahn deutscher Arbeit. Zur historischen Aktualität einer folgenreichen antisemitischen Projektion, Münster 2001.

⁴⁸ Ebd., S. 135.

⁴⁹ Das ist im Modus von „Parias“ im Sinn von Hannah Arendts Begriff als soziologische und politische Kategorie zur Bezeichnung der nicht Assimilierten, d. h. außerhalb stehenden Menschen zu verstehen. Vgl. Roswitha Scholz: Antiziganismus und Ausnahmezustand, S. 32, Wulf D. Hund: Das Zigeuner-Gen, S. 40–41, Wolfgang Ayaß „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 196.; Maria Meusel: Vagabunden und Arbeitsscheue, S. 120–121.

⁵⁰ So, wie die Polizeibehörden schon im 19. Jahrhundert an der Verfolgung maßgeblich beteiligt waren, sind diese Zuschreibungen auch zum Großteil einer kriminologischen Terminologie entlehnt.

70

51 Christian A. Braun: Nationalsozialistischer Sprachstil. Theoretischer Zugang und praktische Analyse auf der Grundlage einer pragmatisch-textlinguistisch orientierten Stilistik, Heidelberg 2007, S. 267.

Begriffes wird das Menschsein an sich abgesprochen und zugleich einer umfassenden Entrechtung das Wort geredet, die damit zur Gegenwehr „legitimiere“. Die mehrmalige Verwendung der adjektivischen Konstruktion „zahlreiche Zigeuner“ stellt eine bewusste Übertreibung zur Suggestion von Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ dar, die schnelles „Handeln“ erfordere. Dabei wird in einem imperativen Stil vom Präsidenten des Landeskriminalamtes Palitzsch an die Beamt_innen herangetragen: Ein „schärferer Maßstab“ sei anzulegen und es sei „strengstens zu handhaben“ oder mit „besonderem Nachdruck [...] einzuschärfen“. Der semantische Superlativ von „strengstens“ sollte darüber hinaus die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit antiziganistischer Maßnahmen steigern.⁵¹

Abschließende Bemerkungen, Aufrisse und offene Enden

Die Praxis der Dresdner Behörden verschärfte sich zusehends. 1938 sollten den Antragsteller_innen von Wandergewerbescheinen im Rahmen der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ diese erst nach einer Befragung durch die politische Abteilung der Kriminalpolizei ausgehändigt werden. Jene waren nach einer Dienstanweisung vom 22. Juli nur in Verbindung mit einer Kennkarte, die



unter anderem auch die Fingerabdrücke der Besitzer_innen enthielt, gültig.⁵² Ebenso sollte jede Bewegung der als „Zigeuner“ Stigmatisierten der Kriminal-, Gemeindekriminal- und Schutzpolizei der Gemeinden gemeldet werden, die ihrerseits mit der „Reichszentrale für die Bekämpfung des Zigeunerwesens“ und dem Reichskriminalamt zusammenarbeiteten. Doch für Dresden scheint das eher Makulatur gewesen zu sein, denn in Städten, die über mehr als 500.000 Einwohner_innen verfügten, sollten sich „Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen [...] in Zukunft nicht mehr [aufhalten]. Die pol[itischen] Organe der Landkreise und kleineren Städte, die an derartige Großstädte angrenzen, haben daher Zigeuner von diesen Großstädten fernzuhalten.“⁵³

Ab 1942 gab es bei der Kriminalpolizeileitstelle Dresden eine „Dienststelle für Zigeunerfragen“. Ihr war Karl Weiß, einer von 9 „Zigeunerobermännern“ (Sprecher) der Sint_ezze, zugeordnet.⁵⁴ Im März 1943 wurden mindestens 34 in Dresden geborene Kinder und Jugendliche aufgrund des Erlasses Heinrich Himmlers – meist familienweise – in das „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau deportiert.⁵⁵ **Von vielen ist das Schicksal nicht bekannt – ebenso wenig wie das ihrer Eltern.**

⁵² StADD: 8. 9., Sig. 252. 15.

⁵³ StADD: 2. 3. 27-221, fol. g-v. Möglicherweise sind daher in den Archiven der Kleinstädte um Dresden weitere Hinweise zu finden.

⁵⁴ Karl Weiß, geboren am 24. Juni 1896 in Großengottern, musste zudem für die Polizeileitstellen in Halle und Hannover arbeiten. Sprecher wie er waren unter anderem dazu verpflichtet, eine sittliche und moralisch erwartete Lebensführung in den ihnen zugeordneten Gebieten durchzusetzen, Verzeichnisse zu erstellen und mit der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens“ zusammenzuarbeiten. „Der Reichsführer SS beabsichtigt, den reinrassischen Sinte-Zigeunern [...] für die Zukunft eine gewisse Bewegungsfreiheit zu gestatten, so daß sie in einem bestimmten Gebiet wandern, nach ihren Sitten und Gebräuchen leben und einer arbeitsgemäßen Beschäftigung nachgehen können.“ Rom_nja waren davon ausgenommen. Vgl. StADD: 8. 9. B II. fol. 4r/v. „Sonderdruck zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Dresden“, Jg. 6, Nr. 273 am 18. November 1942 [Druck].

⁵⁵ Vgl. Holocaust Survivors and Victims Database: <http://www.ushmm.org/remember/the-holocaust-survivors-and-victims-resource-center/holocaust-survivors-and-victims-database>. [Letzter Zugriff: 2. Januar 2016.] Enzyklopädie, S. 731.

